

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### GIS Reduzierung für 2020 – Landesgesetz Nr. 9/2020

Mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 19. August hat das Land Südtirol eine umfangreiche, aber sehr komplizierte Regelung für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS für das Jahr 2020 erlassen.

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage die **ERSATZERKLÄRUNG DES NOTARIETÄTSAKTES**, welche als Antrag für die GIS – Reduzierung konzipiert ist. Es handelt sich hierbei um den offiziellen Vordruck, welcher von uns nach bestem Wissen ausgefüllt wurde. Darin finden Sie die Immobilieneinheiten, für welche nach unserer Recherche die Reduzierung zusteht. Aufgrund der Komplexität der Verordnung und des sehr engen Zeitfensters, welches uns für die Ermittlung und Erstellung des Antrages vorgegeben war, **ersuchen wir Sie, die Einheiten zu überprüfen** und ggfls. erforderliche Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen anzubringen bzw. uns aufzuzeigen.

Die beiliegende Ersatzerklärung muss ausgedruckt und unterschrieben werden und ist sodann **bei der zuständigen Gemeinde innert 30. September 2020 einzureichen**:

- a) **per Einschreiben**, händisch unterschrieben mit Fotokopie des Ausweises
- b) **mittels PEC-Mail**, händisch unterschrieben mit Fotokopie des Ausweises;
- c) **persönlich** in der Gemeinde, wobei die Unterschrift vom Antragsteller selbst vor dem Gemeindebediensteten zu leisten ist;
- d) **mittels PEC-Mail**, digital unterschrieben.

Achtung: beim Termin vom 30. September handelt es sich um einen Verfallstermin. Also nicht versäumen, ansonsten steht die Reduzierung nicht zu!

Werden die Baueinheiten nicht vom Eigentümer selbst verwendet (also bei Gratisleihe, sowie Miete und Pacht im Tourismus) so ist der Antrag von beiden Parteien (Eigentümer und Betreiber) zu unterschreiben. Bei Miete / Pacht hat man die (registrierte) Vereinbarung der Verminderung dem Antrag beizulegen.

**Falls wir die GIS Einzahlung für Sie berechnen ist uns der unterschriebene Reduzierungsantrag mit Abgabebestätigung innert Oktober zu übermitteln.**

Zur Erinnerung führen wir hier nochmal eine Zusammenfassung der allgemeinen Regelung an:

Grundsätzlich sollen die **Gast- und Beherbergungsbetriebe** zur Gänze von der GIS auf die gewerblichen Immobilien befreit werden, soweit für 2020 ein Umsatzrückgang gegenüber 2019 von zumindest 20% zu verzeichnen ist (sein wird!). Ergibt sich kein Umsatzrückgang von 20%, so ist die GIS im Ausmaß von 50% geschuldet (diese ist dann bis 30.7.2021 ohne Strafen und Zinsen nachzuzahlen).

Voraussetzung für die GIS Befreiung (bzw. Halbierung) ist, dass

- a) der Betreiber der Tätigkeit auch der Eigentümer der Immobilien ist, oder
- b) der Eigentümer die Immobilie dem Betreiber in kostenloser Nutzungsleihe überlassen hat, oder
- c) die Miete (Pacht) für die Immobilie (falls Eigentümer nicht Betreiber) um zumindest den Betrag der geschuldeten GIS für das Jahr 2020 nachweislich (registrierte Vereinbarung) reduziert wird.

**Alle anderen gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten** kommen hingegen in den Genuss einer Reduzierung der geschuldeten GIS um 50% falls sie einen Umsatzrückgang von zumindest 20% im Jahr 2020 gegenüber 2019 hinnehmen müssen. Sollte kein entsprechender Umsatzrückgang eintreten, steht keine Reduzierung zu (diese ist dann bis 30.7.2021 ohne Strafen und Zinsen nachzuzahlen).

Voraussetzung für die GIS-Halbierung ist, dass

- a) der Betreiber der Tätigkeit auch der Eigentümer der Immobilien ist, oder
- b) der Eigentümer die Immobilie dem Betreiber in kostenloser Nutzungsleihe überlassen hat.

Meran, im September 2020

Mit freundlichen Grüßen

**Kanzlei CONTRACTA**